

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Die Kosten der vorgelagerten Netze sind in den vorliegenden Entgelten berücksichtigt.

Zählpunkte mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h / a		b >= 2.500 h / a	
	Leistung € / kW / a	Arbeit Ct / kWh	Leistung € / kW / a	Arbeit Ct / kWh
Mittelspannung (MS)	20,44	4,90	118,36	0,98
Umspannung MS/NS	28,80	5,74	126,12	1,85
Niederspannung (NS)	35,40	6,35	130,34	2,55
NS kommunaler Verbrauch	31,86	5,72	117,31	2,30

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, Umlagen, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Monatsleistungspreise auf Anfrage.

Messstellenbetrieb inkl. Messung	€ / a
Mittelspannung - 1/4-h-LGM	533,42
Niederspannung - 1/4-h-LGM	404,84
Zuschlag Funk-Modem (z.B. GSM)	52,00

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Zählpunkte ohne Lastgangmessung

Entnahmestelle	Grundpreis € / a	Arbeitspreis Ct / kWh
Kleinkunden	37,00	6,56
kommunaler Verbrauch	33,30	5,90
Nachtspeicherheizungen	0,00	2,25
unterbrechbarer Verbrauch	0,00	2,25

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, Umlagen, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Messstellenbetrieb inkl. Messung	€ / a	Zusatz-Messung €
Eintarifzähler	7,30	1,80
Zweitarifzähler	25,82	1,80
Zweirichtungszähler	12,80	1,80
1/4-h-Maximumzähler	46,80	1,80
Zuschlag Wandlersatz	18,00	
Zuschlag Zweirichtungszähler mit Wandler	23,50	
Zuschlag Zweirichtungszähler ohne Wandler	5,50	

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.
Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.
Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Fortsetzung auf Seite 2

Sonstige Entgelte

Blindarbeit	Ct / kvarh
Hochtarifzeit (HT), wenn die Blindarbeit 50 % der Wirkarbeit überschreitet	0,97
Niedertarifzeit (NT), wenn die Blindarbeit 15 % der Wirkarbeit überschreitet	0,25
Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Als HT-Zeit gilt: Montag - Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr und Samstag von 06:00 bis 13:00 Uhr. Alle übrigen Zeiten (einschließlich gesetzliche Feiertage im Netzgebiet der SWR) gelten als NT-Zeiten.	

Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung	bis 200 h €/ kW / a	200 bis 400 h €/ kW / a	bis 600 h €/ kW / a
Mittelspannung	51,09	61,31	71,53
Umspannung MS/NS	72,00	86,40	100,80
Niederspannung	88,50	106,20	123,90
Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.			

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Riesa und SWR	Ct / kWh
Tarifkunden gem. § 2, Abs. 2, Pkt. 1b KAV	1,59
Tarifkunden gem. § 2, Abs. 2, Pkt. 1a KAV (Schwachlastanteil)	0,61
Sonderkunden gem. § 2, Abs. 3 KAV	0,11
Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Höchstpreisen. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.	

KWK-Umlage nach §§ 26 und 27c Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG 2017)	KWK-Umlage **	
	Ct / kWh	Ct / kWh *
Gruppe A: bis 1.000.000 kWh/a	0,345	0,345
Gruppe B: über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C		0,160
Gruppe C: über 1.000.000 kWh/a und stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Testat erforderlich)		0,120
Die Aufschläge richten sich jeweils nach den aktuellen Veröffentlichungen. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.		
Bei der Verstromung von Kupplungsgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWK-Umlage erhoben.		
*Übergangsregelung 2018 (§ 36 KWKG) für letztmalig in 2016 privilegierte Unternehmen: KWKG-Umlage > 1 GWh auf doppelten Vorjahreswert begrenzt		
**gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz)		

Belastungsausgleich nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	§ 19-Umlage Ct / kWh
Gruppe A: bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,370
Gruppe B: über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	0,050
Gruppe C: über 1.000.000 kWh/a und stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Testat erforderlich)	0,025
Die Aufschläge richten sich jeweils nach den aktuellen Veröffentlichungen. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.	

Belastungsausgleich nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	Offshore-Umlage Ct / kWh
Gruppe A: bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,037
Gruppe B: über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	0,049
Gruppe C: über 1.000.000 kWh/a und stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Testat erforderlich)	0,024
Die Aufschläge richten sich jeweils nach den aktuellen Veröffentlichungen. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.	

Belastungsausgleich nach § 18 Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLaV)	Abschalt-Umlage Ct / kWh
Aufschlag (ohne Belastungsgrenzen) für den Verbrauch je kWh/a	0,011
Die Aufschläge richten sich jeweils nach den aktuellen Veröffentlichungen. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.	